JUGENDFEUERWEHREN IM LANDKREIS HARBURG
KREISZELTLAGER 2022 IN STELLE

Bereich A:

Anmeldung und Einverständniserklärung der / des Erziehungsberechtigten
(verbleibt im Zeltlager in der Lagerleitung)

Nachname des Teilnehmers

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Jugendfeuerwehr

Ich bin mit der Teilnahme meines Kindes am Zeltlager einverstanden.Er/Sie darf an den Veranstaltungen während des Zeltlagers teilnehmen, wie Wanderungen, Baden unter Aufsicht, sportliche Spiele, Ausfahrten und unbeaufsichtigter Ausgang.

Geschlecht, Status und Alter am 16.07.2022 * ◯ weiblich ◯ männlich ◯ Betreuer/in — TT.MM.JJJJ Geburtsdatum — Alter

Besondere Ernährungsart: * ◯ vegetarisch ◯ kein Schweinefleisch ◯ .....

Er / Sie ist * ◯ Nichtschwimmer ◯ Schwimmer ◯ Frei-/Fahrtenschwimmer

Bereich B:

Auf folgende Körperbehinderungen, Krankheiten und Allergien sollte Rücksicht genommen werden: .....

Medikamente, die regelmäßig genommen werden müssen, bzw. für den Notfall mitgeführt werden: .....

Hausarzt .....
Anschrift .....
Telefon .....

Im Notfall zu benachrichtigen: .....
(Name/Telefon, ggf. tagsüber/abends) .....

Die medizinische Versorgung wird durch eigenes Sanitätspersonal und durch ortsansässige Ärzte sichergestellt.

Vorsorglich benötigen wir die Krankenversicherungskarte.
* ◯ liegt beim Jugendfeuerwehrwart
◯ hat der / die Teilnehmer(in)

Sonstige Informationen für die Betreuer .....
.....

Der beiliegende Corona-Hinweis (gelbes Blatt) ist Bestandteil der Einverständniserklärung!

Impfstatus: Er/Sie hat folgende Impfungen erhalten*: keine O | 1. O | 2. O | 3. O | 4. O | genesen O |

Die Lagerordnung (siehe Rückseite) habe ich zur Kenntnis genommen, bei Verstößen ist mit der Verweisung aus dem Zeltlager zu rechnen. Alle hieraus entsehenden Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/der Erziehungsberechtigten

*zutreffendes ankreuzen

Lagerordnung

1. Wo sich junge Menschen zusammenfinden, bedürfen sie eines Freiraumes. Dennoch sind bestimmte Ordnungsgrundsätze unerlässlich, gerade um diesen Freiraum dem Einzelnen zu erhalten. Diesem Ziel dient die Lagerordnung, die für alle Teilnehmer verbindlich ist. Sie kann und soll nur das Notwendigste regeln, um allen Teilnehmern einen ungefährdeten Aufenthalt zu sichern. Es ist deshalb erforderlich, dass alle Teilnehmer ihre Interessen in Toleranz und gegenseitiger Achtung aufeinander abstimmen und sich ergebene Probleme gütlich regeln. Jeder hat sich anständig und kameradschaftlich in das Lagerleben einzuordnen.

2. Alle Teilnehmer haben sich während des Zeltlagers den gegebenen Anordnungen und Einteilungen zu fügen.

3. Am 1. Tag erfolgt die Einteilung der Aufgaben und der Dienstplan wird erstellt. Die Einteilung ist verbindlich und muss eingehalten werden. Die Treffpunkte sind pünktlich aufzusuchen. Im Verlauf der Woche werden weitere zusätzliche Dienste kurzfristig eingeteilt.

4. Das Rauchen auf dem gesamten Gelände ist aus gesundheitlichen und brandschutztechnischen Gründen strengstens untersagt. Nur Kameraden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen im besonders gekennzeichneten Bereich rauchen. (RAUCHERECKE)

5. Es ist im Lager und in der Umgebung auf größte Sauberkeit zu achten. Wenn etwas weggeworfen werden muss, dann nur in die gekennzeichneten Abfallkörbe. Wertstoffe sind besonders zu sammeln.

6. Fundsachen, und seien sie noch so klein, sind sofort bei der Lagerleitung abzugeben.

7. Das Wecken erfolgt so frühzeitig, dass vor dem Frühstück noch Zeit zum Waschen und zur Säuberung der Zelte bleibt.

8. Das Baden ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des JFW und unter Aufsicht der Jugendfeuerwehrwarte gestattet.

9. Im Zeltlager sind keine Tiere erlaubt. Besucher sind darauf hinzuweisen. Ausnahme am Tag der offenen Tür und Siegerehrung

10. Von 12:00 bis 14:00 Uhr ist Mittagszeit. Während dieser Zeit sollen körperlich anstrengende und laute Spiele unterbleiben.

11. Die Lagerruhe beginnt, wenn nicht anders bestimmt, um 23:00 Uhr und endet erst mit dem Wecken. Wenn Lagerruhe angeordnet wird, so ist die absolute Ruhe des gesamten Zeltlagers gemeint. Diese Zeiten sind zum Schlafen und zur Erholung wichtig und es werden auch für Betreuer keine Ausnahmen gemacht.

12. Die Wasch- und Toilettenanlagen sind so zu verlassen, wie man sie selbst vorfinden möchte. Im Interesse des Wohlbefindens und der Gesundheit aller Lagerteilnehmer ist es auch bei Nacht untersagt, dass Bedürfnis außerhalb der sanitären Anlagen zu verrichten.

13. Der gesamte Lagerbereich ist von Glassplittern und anderen scharfen und gefährlichen Gegenständen freizuhalten. Werden solche entdeckt, sollte ein Betreuer darauf aufmerksam gemacht werden, wenn sie nicht selbst entfernt werden können.

14. Die Mahlzeiten sind nur im Gemeinschaftszelt und in der geschlossenen Gruppe einzunehmen. Ein Betreuer begleitet die Gruppe und ist für Sauberkeit und Ordnung verantwortlich. Er sorgt dafür, dass nach jeder Mahlzeit der Essensplatz gesäubert, die Essensreste und sonstiger Tischabfall geordnet beseitigt werden und das Essgeschirr gereinigt wird. Alle jugendlichen und erwachsenen Teilnehmer sind für die Sauberkeit in den Gemeinschaftseinrichtungen verantwortlich.

15. Ein Zeltlager dieser Größenordnung kann nur dann funktionieren, wenn sich jeder dieser Ordnung und den gegebenen Anweisungen fügt. Sollte dennoch einer der Lagerteilnehmer irgendeinen Schaden, auch am Eigentum seiner Kameraden, anrichten, ist Schadensersatz zu leisten.

16. Die Rechte und Pflichten des Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmer sind durch die Einverständniserklärung auf den verantwortlichen Jugendfeuerwehrwart übertragen worden.

17. Der Lagerleiter und seine Mitarbeiter haben unmittelbares Weisungsrecht gegenüber jedem Teilnehmer. In diesem Rahmen ist der Lagerleiter berechtigt, Lagerteilnehmer bei vorsätzlichen und groben Verstößen gegen die Lagerordnung oder Anweisungen der Lagerleitung nach Hause zu schicken. Die hieraus entstehenden Kosten müssen selbst getragen werden.

18. Sollte auf Grund von unvorhersehbaren Ereignissen, wie Pandemie oder Naturgewalten, das Zeltlager kurzfristig abgesagt werden, ist jeder Teilnehmer anteilig zur Übernahme der bereits entstandenen Kosten verpflichtet. Die Kreisjugendfeuerwehr wird alles Notwendige unternehmen, diese dann so gering wie möglich zu halten.

19. Datenschutzerklärung
Persönliche Daten aus dem Abschnitt A der Einverständniserklärung werden zum Zweck der Teilnehmerverwaltung elektronisch gespeichert. Es werden keine persönlichen Daten an Dritte weitergegeben und Einsicht erhält neben der Lagerleitung nur medizinisches Personal zur Gesundheitsvorsorge und bei akuten Notfällen.

20. Veröffentlichung von Fotos und Texten
Hiermit erteile/n ich/wir die Erlaubnis und erklären unser Einverständnis, dass Fotografien und Texte meines/unseres Kindes in der örtlichen Tageszeitung, in der Zeltlagerzeitung, in der abendlichen Bilderschau und auf einer Bilder-CD zum Zeltlager veröffentlicht werden dürfen. Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber dem Veranstalter für Art und Form der Nutzung der oben aufgeführten Medien zum Beispiel durch das kopieren von Bildern und deren anschließende Nutzung durch Dritte.

21. Haftungsausschluss wegen Fahrlässigkeit der Jugendbetreuer
Die Verantwortlichen versuchen, die Jugendlichen trotz aller notwendigen Ordnung auch zu eigenverantwortlichem Verhalten anzuleiten. Diese Freiräume sind nur durch gezieltes Loslassen der intensiven Überwachung und Kontrolle möglich. Wir schließen aus diesem Grund die Haftung der verantwortlichen Jugendbetreuer wegen jeglicher Fahrlässigkeit in Bezug auf eine wie auch immer geartete Aufsichtspflichtverletzung aus.

22. Veranstalter-Haftpflicht
Die Lagerwachen und die Betreuer sind während des Zeltlagers für Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Es kann daraus aber keine Haftung des Veranstalters bei Verlust der persönlichen Habe der Teilnehmenden hergeleitet werden, egal wie die Umstände des Verlustes beschrieben werden.